



Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

9926/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0004 (COD)

SOC 460
EMPL 355
SAN 230
IA 97
CODEC 973

BERICHT

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9045/17 SOC 325 EMPL 244 SAN 189 IA 82 CODEC 781
Nr. Komm.dok.:	ST 5251/17 SOC 12 EMPL 8 SAN 24 IA 4 CODEC 32
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit – Allgemeine Ausrichtung

I. EINFÜHRUNG

Die Kommission hat am 10. Januar 2017 ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit vorgelegt. Die Kommission stützte ihren Vorschlag auf Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2004/37/EG.

Die vorgeschlagene Überarbeitung betrifft insbesondere die Anhänge I und III der Richtlinie 2004/37/EG. Sie folgt auf einen früheren Kommissionsvorschlag, der bereits 13 karzinogene Stoffe betraf. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden neue Expositionsgrenzwerte mit dem Hinweis "Haut" für fünf weitere Karzinogene in Anhang III aufgenommen, ferner wird der Hinweis "Haut" unabhängig von Grenzwerten für zwei weitere Karzinogene aufgenommen, sodass der Vorschlag insgesamt sieben Karzinogene zum Gegenstand hat. In Anhang I wird eine Bestimmung über Arbeiten eingefügt, bei denen Exposition gegenüber Ölen besteht, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden.

Die Kommission hat eine zweistufige Anhörung der Sozialpartner auf europäischer Ebene gemäß Artikel 154 AEUV durchgeführt. Im Anschluss daran hat sie die dreigliedrige Arbeitsgruppe "Chemische Stoffe am Arbeitsplatz" (WPC), die Teil des dreigliedrigen Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) ist, konsultiert, wobei die Ergebnisse der wissenschaftlichen Beratung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) berücksichtigt wurden.

Die festgelegten Grenzwerte beruhen auf einer Analyse der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der verschiedenen strategischen Optionen für jeden einzelnen chemischen Arbeitsstoff und auf den Kriterien wissenschaftlicher Beratung durch den SCOEL, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz. Die Grenzwerte fanden auch im ACSH Zustimmung. Die Kommission wird voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres ein weiteres Paket mit Vorschlägen für Grenzwerte vorlegen.

Da Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags die Rechtsgrundlage bildet, muss der Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

Der Ausschuss der Regionen hat am 31. Januar 2017 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 31. Mai 2017 angenommen.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES

Die Gruppe "Sozialfragen" hat unter maltesischem Vorsitz im Februar 2017 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Zu Beginn der Beratungen über den Vorschlag wurden die zugehörige Folgenabschätzung¹ und die Antworten auf den an die Mitgliedstaaten verteilten Fragenkatalog geprüft. Die Delegationen brachten angesichts der Bedeutung des Themas den Willen zum Ausdruck, die Beratungen so rasch wie möglich voranzubringen. Sie äußerten breite Zustimmung zu der Änderung der Liste der Karzinogene und Mutagene, da dadurch ein besserer Schutz der Arbeitnehmer bewirkt wird. Auf der Grundlage dieser breiten Zustimmung gelang es dem maltesischen Vorsitz, die fachliche Beratung innerhalb von vier Sitzungen zum Abschluss zu bringen.

Bei der Prüfung des Wortlauts stand hauptsächlich die nähere Präzisierung der Erwägungsgründe im Mittelpunkt. Der Vorsitz hat die allgemeinen Erwägungsgründe an diejenigen angepasst, die bereits in der allgemeinen Ausrichtung zu der ersten Gruppe von Karzinogenen² vereinbart worden waren, und hat bei den speziell auf die Substanzen bezogenen Erwägungsgründen den von den Delegationen vorgebrachten Bedenken und Vorschlägen Rechnung getragen. Ferner hat der Vorsitz die Rechtsgrundlage an diejenige angeglichen, die in der allgemeinen Ausrichtung zu der ersten Gruppe vereinbart worden war.

Der Vorsitz hat vorgeschlagen, im Anhang die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte³ beizubehalten und die Definition eines Stoffes (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische – PAK) präziser zu fassen. Einige Delegationen teilten mit, dass sie es vorgezogen hätten, wenn der Kommissionsvorschlag mehr Stoffe abgedeckt hätte.

Das Vereinigte Königreich erhält seinen allgemeinen Vorbehalt und seinen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

In der letzten Sitzung der Gruppe und bei der informellen Konsultation zeichnete sich breite Unterstützung für den Kompromissvorschlag des Vorsitzes ab, der einen ausgewogenen Kompromiss bietet.

¹ Der Vorschlag und die zugehörige Folgenabschätzung sind in den Dokumenten 5251/17 + ADD 1 bis ADD 3 enthalten.

² Dok. 13324/16.

³ Dok. COM(2017) 11 final, Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Auf der AStV-Tagung wurde vereinbart klarzustellen, dass sich die Richtlinie auf "Mineralöle" bezieht, und den entsprechenden Erwägungsgrund 5, Artikel 1 Absatz 1 sowie den zugehörigen Eintrag im Anhang zu ändern.

In Erwägungsgrund 1b wurde ein Hinweis auf die Festlegung anderer Schutzmaßnahmen als der in der Richtlinie 2004/37/EG enthalten Mindestanforderungen aufgenommen.

Eine Gruppe von Mitgliedstaaten äußerte Vorbehalte in Bezug auf den Kompromisstext des Vorsitzes zur Definition polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffgemische.

Der endgültige Textentwurf ist in ADD 1 zu diesem Bericht enthalten.

III. FAZIT

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, auf seiner Tagung am 15. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text in der in ADD 1 wiedergegebenen Fassung festzulegen.